

Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB und § 6a Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Wittelsberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonnenblick“

sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4 sowie §§ 3 und 4 BauGB). Es besteht gem. § 10a Abs. 1 BauGB die Verpflichtung, der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenblick“ eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie geprüften Planungsalternativen beizufügen.

1. Gründe der Wahl des vorliegenden Planes unter Beachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 02.11.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenblick“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 18.07.2022.

Da im Ortsteil Wittelsberg gegenwärtig kein Angebot an Bauplätzen für eine bedarfsgerechte Wohnbebauung besteht und die Gemeinde Ebsdorfergrund einer anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gegenübersteht, soll im Zuge der hier vorliegenden geplanten Baugebietsentwicklung dem nachgewiesenen kurzfristigen bis mittelfristigen Bedarf entsprochen werden. Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist daher die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 BauNVO mit rd. 15 Baugrundstücken für Einfamilien- bzw. Doppelhäuser sowie drei Grundstücke für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern. Durch das Vorhaben wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und der südliche Ortsrand der Ortslage abgerundet.

Neben der Ausweisung von Bauflächen wurden zum Entwurf Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit in die Planung aufgenommen, um den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren und auszugleichen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wittelsberg, in der Flur 7 die Flurstücke 30/1, 35, 100/5, 100/6tlw., 101/3, 104/12tlw., 172 und 196tlw. und umfasst somit eine Fläche von 17.354 m².

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist ein kleiner Teil des Plangebiets (rd.0,4 ha im Westen) als Vorranggebiet für Landwirtschaft (6.3-1) dargestellt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Der größte Teil hingegen befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3.2). In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche

Bewirtschaftung gesichert wurden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und Darstellungen ist die vorliegende Bauleitplanung somit gemäß § 1 Abs.4 BauGB formell nicht direkt an die Ziele der Raumordnung angepasst, widerspricht diesen aber auch nicht grundsätzlich, sodass das Vorhaben grundsätzlich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Zum Entwurf wurde der Geltungsbereich um eine westlich angrenzende Fläche ergänzt, die künftig als Regenwasserbehandlungsanlage für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden soll.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebsdorfergrund stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die Darstellung des Flächennutzungsplanes der vorliegenden Planung entgegen und erfordert dementsprechend eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB.

Aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen und den Ausführungen in der Begründung zum Thema Innenentwicklung bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Der Bebauungsplan wurde als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Ein detaillierter Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein Durchführungsvertrag wurden angefertigt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet, der als Anlage Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag umfasst Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, Auswirkungen auf das Klima auch im Verhältnis zum Klimawandel, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Darüber hinaus umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der **umweltrelevanten Schutzgüter und Informationen** umfasst in § 1 Abs.6 Nr.7a-j BauGB:

- Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zur Betroffenheit von oberirdischen Gewässern sowie Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt.
- Klima und Luft: Auswirkungen des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie das Lokal- bzw. Kleinklima.
- Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen, der betroffenen Tierarten, Eingriffsbewertung, Beschreibung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs innerhalb und außerhalb des Plangebietes, Verweise auf gesetzliche Regelungen zum Artenschutz.

- Biologische Vielfalt: Feststellung geringer nachteiliger Wirkungen des Plangebietes für die biologische Vielfalt.
- Landschaft: Bewertung der geringen Auswirkungen des Plangebietes auf das Landschafts- bzw. Ortsbild.
- Natura-2000-Gebiete: keine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten im Einwirkungsbereich des Plangebietes.
- Sonstige Schutzgebiete: keine Betroffenheit von sonstigen Schutzgebiete im Einwirkungsbereich des Plangebietes.
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Keine zusätzlichen negativen Auswirkungen des Plangebietes auf die angrenzenden Nutzungen. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Örtlichkeiten nicht zu erwarten. Keine Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsfunktion.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälern.
- Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Beeinträchtigungen der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung ist nicht zu erwarten.

Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu dem durch den Bebauungsplan bauplanungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich. Die vorliegende Planung sieht Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit verschiedenen Entwicklungszielen außerhalb des Plangebietes vor. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.

Als weitere **umweltbezogene** Informationen liegen vor:

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Bezug auf die Tiergruppen der Vögel (Avifauna), Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien und Amphibien (PlanÖ, Mai 2022). Feststellung des Vorkommens der Zauneidechse, Blindschleiche und Waldeidechse. Amphibien und Haselmäuse wurden nicht nachgewiesen.

Der Fachbeitrag ist Teil des Umweltberichtes.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden in Form einer Abwägung behandelt. Die Art und Weise, wie die Anregungen und Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sind im Detail in den Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Verfahrensschritten gemäß § 3 und § 4 BauGB dokumentiert und diesen zu entnehmen. Diese Beschlussempfehlungen wurden in den Gremien entsprechend vorgestellt, diskutiert und letztlich von der Gemeindevertretung beschlossen. Die wesentlichen Hinweise und Stellungnahmen können u.a. wie folgt zusammengefasst werden:

Deutsche Telekom: Es liegen Hinweise auf Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes sowie Hinweise zum Ausbau und zur Koordinierung des Straßenbaus vor. Die Hinweise auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien im Plangebiet wurden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB zeichnerisch sowie textlich in die Plankarte übernommen. Die Hinweise zum Ausbau wurden zusätzlich zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen.

EAM Netz Mitte GmbH: Allgemeine Hinweise für zukünftige Netzbaumaßnahmen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mitaufgeführt.

Hessen Forst: Es wird darauf hingewiesen, dass forstliche Belange betroffen sind und der Waldabstand von 35 m einzuhalten ist. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen mit einer entsprechenden Signatur und in der Plankarte von 30m auf 35m erweitert.

Kreisausschuss des LK Marburg-Biedenkopf, Naturschutz: Prüfung geeigneter Alternativen für eine Siedlungsentwicklung. Planung des Naturschutz-Ausgleichs zu unkonkret. Bitte um konkretere Beschreibung, wie die zukünftige Nutzung erfolgen soll sowie zum Sickerbecken. Weitere Anregungen für die durchzuführenden Maßnahmen und zum Monitoring. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die dargestellten externen Ausgleichsflächen wurden neben der Darstellung des Bebauungsplanes auch über den Durchführungsvertrag gesichert. Es erfolgen redaktionelle Ergänzungen im Umweltbericht.

Kreisausschuss des LK Marburg-Biedenkopf, Artenschutz: Hinweis auf fehlende Angaben zum Artenschutz sowie zur Fläche für die Umsetzung der Maßnahmen. Hinweis auf das Vorkommen der Zauneidechse. Hinweise und Anregungen auf Umgang mit der vorzunehmenden Umsiedlung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Fläche zur Umsetzung der CEF-Maßnahme wird benannt. Weitere Hinweise wurden redaktionell im Umweltbericht sowie im Durchführungsvertrag aufgeführt.

Kreisausschuss des LK Marburg-Biedenkopf, Wasser- und Bodenschutz: Es wurden Hinweise zum Vorkommen eines namenlosen Fließgewässers sowie zum Umgang in diesem Bereich gegeben. Ein weiterer Hinweis wird zum Vorkommen eines oberirdischen Gewässers ohne Namen im südlich angrenzenden Bereich der externen Ausgleichsfläche gegeben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bereits in den Planunterlagen berücksichtigen. Weitere Hinweise wurden hinsichtlich der Verwertung von Niederschlagswasser und des Einleitens von anfallendem Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen sowie in anliegende oberirdische Gewässer geäußert, dies bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es ist zudem ein Nachweis der Unschädlichkeit der Einleitung und die

verschiedenen technischen Regelwerke zu beachten (siehe Stellungnahme). Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mitaufgeführt.

Kreisausschuss des LK Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz:

Hinweis auf kritische Bewertung der geplanten externen Ausgleichsmaßnahme im landwirtschaftlichen Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiet. Anregungen zur Durchführung von Maßnahmen im Wald, an Gewässern oder als Ergänzung zu bestehenden Maßnahmen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Ebsdorfergrund hält dennoch an der vorliegenden Planung fest.

Kreisausschuss des LK Marburg-Biedenkopf, Gefahrenabwehr:

Es wurden allgemeine Hinweise zur Löschwasserversorgung gegeben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung um entsprechende Aussagen ergänzt.

Magistrat der Universitätsstadt Marburg:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung nur zum Teil an die Ziele der Raumordnung angepasst ist und der Bedarf an Wohnbaugrundstücken aufgrund der Planausschnitte nicht nachvollzogen werden kann. Daher soll der Geltungsbereich auf die Ziele der Raumordnung reduziert werden. Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung aller Belange hält die Gemeinde Ebsdorfergrund jedoch an der vorliegenden Planung fest. Die Aktivierung von Baulücken und Alternativen wurde überprüft (siehe Begründung).

Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde:

Es wird allgemein auf die Betroffenheit hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (VBG und VRG Landwirtschaft) hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung mit den Festlegungen des RPM 2010 vereinbart werden konnte und die Planung auf den maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf anzurechnen ist .

Regierungspräsidium Gießen, Grundwasser, Wasserversorgung:

Es wurden keine Bedenken hervorgebracht und darauf hingewiesen, dass das Plangebiet außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes liegt.

Regierungspräsidium Gießen, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz:

Es wurden keine Bedenken geäußert, da der temporär wasserführende Graben bereits in den Planunterlagen berücksichtigt wird. Es wurden allgemeine Hinweise zum Umgang mit Starkregen hervorgebracht. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mitaufgeführt. Sie sind im Zuge der nachfolgenden Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

Regierungspräsidium Gießen, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, Nachsorgender Bodenschutz:

Es wurden allgemeine Hinweise zum Umgang mit dem möglichen Vorkommen von Altlasten gegeben. Derzeit sind der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie dem RP Gießen keine Altlastenvorkommen im Plangebiet bekannt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mitaufgeführt.

Regierungspräsidium Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen:

Es wurden Hinweise hinsichtlich des allgemeinen Umgangs mit der Abfallentsorgung gegeben. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Biogasanlage. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die illegalen

Ablagerungen im Bereich der Bahntrasse vor Beginn der Arbeiten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Gleisschotter muss auf verschiedene Parameter untersucht werden. Es wurden Zuordnungswerte für die Summe der Parameter (Herbizide und Eluat) vorgegeben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Regierungspräsidium Gießen, Bergaufsicht: Es wird auf die Lage des Plangebietes im Bereich von zwei erloschenen Bergwerksfeldern hingewiesen. Die Fundstellen liegen jedoch außerhalb des Plangebietes. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen auf der Plankarte mitaufgeführt.

Es wird weiterhin drauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich unmittelbar an eine Vorbehaltsfläche für oberflächennahe Lagerstätte grenzt und daher sicherzustellen ist, dass aus der Bauleitplanung keine Widerstände gegen eine zukünftige Nutzung des Rohstoffvorkommens hergeleitet wurden. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mitaufgeführt.

Regierungspräsidium Gießen, Landwirtschaft: Es wurden erhebliche Bedenken geäußert, da die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden. Daher wird der Planung nicht zugestimmt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung aller Belange hält die Gemeinde Ebsdorfergrund nach erfolgter Prüfung und dem Planerfordernis, ein Neubaugebiet aufgrund des erhöhten Bedarfs in Wittelsberg auszuweisen, an der vorliegenden Planung fest und gewichtet die Belange der Siedlungsflächenentwicklung höher als die Belange der Landwirtschaft (siehe Abwägung).

Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde: Es wird darauf hingewiesen, dass keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Gießen, Obere Forstbehörde: Es wird darauf hingewiesen, dass forstliche Belange betroffen sind. Östlich des Plangebietes befindet sich Wald, die Baugrenzen befindet sich im Gefahrenbereich des Waldrandes. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Plankarte mit einer entsprechenden Signatur und dem einzuhaltenden Waldabstand berücksichtigt.

Regierungspräsidium Gießen, Bauleitplanung: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 2 BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Dies ist in den Festsetzungen zu ergänzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die textliche Festsetzung entsprechend ergänzt.

Regierungspräsidium Gießen, Vorsorgender Bodenschutz: Es wurden allgemeine Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes hervorgebracht. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Sie konnten nur bedingt in den Planunterlagen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Ausgleichsplanung bei der Umwandlung von extensiv- zu intensiv-Grünland faktisch keinen Mehrwert für das Schutzgut Boden beinhaltet. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, konnten jedoch nicht berücksichtigt werden.

Das Schutzgut Boden ist als Bestandteil des Naturhaushaltes in der Ausgleichsplanung zu berücksichtigen, weshalb abzuwägen ist, ob die Ausweisung von Ein- und Zweifamilienhäusern

zeitgemäß ist. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Sie konnten nur bedingt in den Planunterlagen berücksichtigt werden.

Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke: Es wurden Hinweise auf die im Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen hervorgebracht. Diese wurden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Plankarte aufgeführt. Es wurden Hinweise zur Schaffung von ausreichenden Druckverhältnissen für die geplante Bebauung gegeben. Weitere Hinweise wurden zur Bereitstellung von Löschwasser sowie zur Absicherung von Versorgungsleitungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Plankarte bzw. in der Begründung berücksichtigt. Es wurden zudem Hinweise zur Erforderlichkeit einer Erschließungsplanung für die Erweiterung des Trinkwasserversorgungsnetzes gegeben.

Bürger 1, Bürger 2 und Bürger 3: Es wurden Hinweise zu erheblichen Straßenkonflikten aufgrund der schmalen Zuwegung gegeben sowie Ablehnung der vorgesehenen Zuwegung. Die Hinweise zu den Zuwegungen zum Plangebiet wurden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren mit der Flurbereinigungsbehörde, mit der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie mit Hessen Mobil und einem Ingenieurbüro abgestimmt. Es wird ein weiterer Hinweis zur Lage des Plangebietes im Vorranggebiet Landwirtschaft gegeben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen zum Bebauungsplan bearbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Uferbepflanzung nicht erfolgt ist und dass die Umweltauflagen erfüllt sein sollten, ehe weitere Maßnahmen angestoßen und beschlossen wurden sowie Bedenken zur Bebauung der Kompensationsfläche. Es wurden weitere Anregungen zur Grabenparzelle an der umschließenden Kompensationsfläche hervorgebracht. Weiterhin wird auf das Flurbereinigungsverfahren hingewiesen. Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Es wurden Anregungen zur nicht vorhandenen Erforderlichkeit des Baugebietes sowie zur unzureichenden Untersuchung von Alternativen geäußert. Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und in einer umfangreichen Alternativendiskussion behandelt. Anregung zur nicht vorhandenen Gewährleistung des einzuhaltenden Abstandes zur Grabenparzelle sowie Steigerung der Gefahr von Überschwemmungen. Weiterhin liegt eine ausreichende Sicherung der Erschließung nicht vor. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und Aussagen zur Erschließung sowie zur Grabenparzelle in den Planunterlagen ergänzt.

Die seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden in der Planung berücksichtigt oder sind entsprechend ihres Gewichtes in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt worden. Als Ergebnis der Abwägungsentscheidung bestand resultierend aus den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen kein Handlungsbedarf für eine Überarbeitung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, sodass dieser von der Gemeindevertretung am 18.07.2022 als Satzung beschlossen wurde. Es wird auf die Ausführungen in den Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan verwiesen.

Wettenberg und Ebsdorfergrund, den 04.08.2022